

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 4

Berlin, den 25. April

2001

Inhalt

Seite

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 16. März 2001 ..... 62

### II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Alt Mahlisch, Dolgeln, Libbenichen und Sachsendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch ..... 69

Urkunde über die dauernde Verbindung der Genezareth-Kirchengemeinde und der Philipp-Melanchthon-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, zu einem Pfarrsprengel ..... 69

Genehmigung eines neuen Kirchensiegels ..... 70

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln ..... 70

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen ..... 70

Stellenangebot ..... 71

### IV. Personalnachrichten

### V. Mitteilungen

Beilage „Rahmenvertrag (T-VPN) zwischen der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD) und der Deutschen Telekom“ 72

# I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

## Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen im Entsendungsdienst, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

Vom 16. März 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 7 und 10 der Pfarrbesoldungsordnung vom 31. 3. 1993 (KABl. S. 175), der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. 3. 1993 (KABl. S. 179), beide zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. 1. 2001, sowie der §§ 4, 6, 9 und 10 des Kirchengesetzes betreffend die Änderung der Bestimmungen über die Pfarrbesoldung und die Kirchenbeamtenbesoldung sowie über das Versorgungsrecht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 12. 11. 1998 (KABl. 1999 S. 27) beschlossen:

### § 1

Bis zum 31. März 2001 richtet sich die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach der Rechtsverordnung vom 2. Juni 2000 (KABl. S. 46).

### § 2

Für die Besoldungsordnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gilt § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch § 13 der Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58), auch für die Geltungsdauer dieser Rechtsverordnung.

### § 3

Mit Wirkung ab 1. April 2001 erhalten die Besoldungstabellen folgende Fassung:

1. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
  - 1.1. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.
  - 1.2. Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 127,46 DM. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 203,97 DM.
  - 1.3. Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 185,06 DM und in Stufe 2 346,25 DM. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 161,19 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 213,80 DM. Im Jahr 2001 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 150,- DM gezahlt.
  - 1.4. Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 1.016,35 DM.
  - 1.5. Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 2.
2. Besoldungstabellen für Predigerinnen und Prediger in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
  - 2.1. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 3.

- 2.2. Die allgemeine Zulage und der Familienzuschlag werden in der gleichen Höhe wie an Pfarrerinnen und Pfarrer gezahlt.
3. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region West der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg einschließlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
  - 3.1. Besoldungsordnung A  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 4.
  - 3.2. Besoldungsordnung B  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 5.
  - 3.3. Besoldungsordnungen C und H  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 6a und 6b.
  - 3.4. Besoldungsordnung N  
Die Besoldung für nebenamtliche Mitglieder des Konsistoriums, soweit eine solche zugesagt ist, erhöht sich auf 564,24 DM.
  - 3.5. Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 7.
  - 3.6. Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des mittleren Dienstes
 

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	29,31 DM
in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10	114,71 DM

 des gehobenen Dienstes
 

in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13	127,46 DM
---------------------------------------	-----------

 des höheren Dienstes
 

in der Besoldungsgruppe A 13	127,46 DM
------------------------------	-----------
  - 3.7. Die sonstigen Amts- und Stellenzulagen nach § 11 der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen vom 27. Februar 1990 (KABl. S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 58) betragen:

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in DM (Monatsbeträge)
Besoldungsordnungen	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Absatz 1	87,00
Absatz 2	145,00
Nummer 5 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	87,00
des gehobenen Dienstes	145,00
Nummer 7 Absatz 1	100,00
Absatz 2	150,00
Besoldungsgruppen	Fußnoten
A 12	2 284,02
A 13	2, 3 284,02
	4 189,36
	5 473,30
A 14	3 284,02
	4 331,36
	5 284,02
A 15	3 525,14
	5, 6 284,02
	7 473,30
Besoldungsordnungen C und H	
Nummern 2aa und 3	127,46

4. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
  - 4.1. Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 8.
  - 4.2. Die allgemeine Zulage nach § 7 Abs. 1 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 110,89 DM. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 177,46 DM.

- 4.3. Der Familienzuschlag nach § 10 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt in Stufe 1 161,01 DM und in der Stufe 2 301,24 DM. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 140,23 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 186,01 DM. Im Jahr 2001 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 150,- DM gezahlt.
- 4.4. Die Ephoralzulage nach § 7 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt 884,24 DM.
- 4.5. Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung ergeben sich aus der Anlage 9.
5. Besoldungstabellen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der früheren Region Ost der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
- 5.1. Besoldungsordnung A  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 10.
- 5.2. Besoldungsordnung B  
Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 11.
- 5.3. Die Familienzuschläge ergeben sich aus der Anlage 12.
- 5.4. Die allgemeine Zulage beträgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| des mittleren Dienstes                |           |
| in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8  | 25,50 DM  |
| in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 | 99,80 DM  |
| des gehobenen Dienstes                |           |
| in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 | 110,89 DM |
| des höheren Dienstes                  |           |
| in der Besoldungsgruppe A 13          | 110,89 DM |
6. Besoldungstabellen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Entsendungsdienst
- 6.1. Die Grundgehaltssätze betragen monatlich ab Stufe 3
- |                       |             |             |             |             |
|-----------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| a) ohne Dienstwohnung | 3.535,83 DM | 3.712,45 DM | 3.889,05 DM | 4.065,66 DM |
| b) mit Dienstwohnung  | 2.842,52 DM | 3.019,14 DM | 3.195,74 DM | 3.372,35 DM |
- 6.2. Die allgemeine Zulage beträgt 88,71 DM. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge beträgt die allgemeine Zulage 141,97 DM.
- 6.3. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 128,81 DM und in Stufe 2 240,99 DM. Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 112,18 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,80 DM. Im Jahr 2001 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 150,- DM gezahlt.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Berlin, den 16. März 2001

Kirchenleitung  
Dr. Wolfgang H u b e r

## Anlage 1

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen (Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in DM ab Stufe 3) – frühere Region West –

a) ohne Dienstwohnung					
	5.080,16	5.333,92	5.587,66	5.841,40	6.095,15
	6.264,32	6.433,49	6.602,65	6.771,81	6.940,98
b) mit Dienstwohnung					
	4.084,03	4.337,79	4.591,53	4.845,27	5.099,02
	5.268,19	5.437,36	5.606,52	5.775,68	5.944,85

## Anlage 2

(Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung – ehemalige Region West)

1. a) Die/der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,  
b) die Direktorin/der Direktor des Evangelischen Bildungswerks (1) , (2)  
erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Pfarrbesoldung und der dem Dienstalter entsprechenden Gehaltsstufe der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A für Kirchenbeamte.
  2. Die Leiterin/der Leiter des Evangelischen Rundfunkdienstes erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 200,- DM monatlich als Bestandteil des Grundgehalts.
  3. Die Landespfarrerin/der Landespfarrer für Krankenseelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage von 300,- DM monatlich als Bestandteil des Grundgehalts.
  4. Die Besoldung des Bischofs richtet sich nach der Besoldungsgruppe 8 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamte. (3)
- (1) Der ab 1. Oktober 1999 berufene Inhaber der Stelle erhält personengebunden eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A sowie eine ruhegehaltfähige Amtszulage von 449,76 DM.
- (2) Der zum 1. Oktober 1999 berufene Stellvertreter des Direktors erhält personengebunden die Zulage in der in 1 b) genannten Höhe.
- (3) Der ab 1. Mai 1994 berufene Stelleninhaber erhält aktive Besoldung nach der Besoldungstabelle Ost.

## Anlage 3

Besoldungstabelle für Predigerinnen und Prediger (Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in DM ab Stufe 3) – frühere Region West –

a) ohne Dienstwohnung					
	4.544,07	4.759,76	4.975,44	5.191,12	5.406,81
	5.550,60	5.694,39	5.838,18	5.981,97	6.125,76
b) mit Dienstwohnung					
	3.547,94	3.763,63	3.979,31	4.194,99	4.410,68
	4.554,47	4.698,26	4.842,05	4.985,84	5.129,63

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3 Jahres-Rhythmus-Stufe				4 Jahres-Rhythmus		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2.501,94	2.566,18	2.630,43	2.694,66	2.758,91	2.823,15	2.887,39					
A 2	2.639,38	2.703,12	2.766,85	2.830,61	2.894,35	2.958,12	3.021,86					
A 3	2.749,46	2.817,30	2.885,12	2.952,95	3.020,79	3.088,62	3.156,45					
A 4	2.811,92	2.891,79	2.971,63	3.051,50	3.131,36	3.211,21	3.291,07					
A 5	2.834,64	2.936,88	3.016,34	3.095,78	3.175,23	3.254,67	3.334,12	3.413,57				
A 6	2.901,75	2.988,98	3.076,22	3.163,45	3.250,68	3.337,92	3.425,17	3.512,39	3.599,63			
A 7	3.029,29	3.107,69	3.217,46	3.327,23	3.436,98	3.546,75	3.656,51	3.734,90	3.813,31	3.891,73		
A 8		3.219,07	3.312,85	3.453,52	3.594,19	3.734,85	3.875,52	3.969,31	4.063,08	4.156,87	4.250,64	
A 9		3.429,65	3.521,92	3.672,03	3.822,17	3.972,30	4.122,43	4.225,64	4.328,84	4.432,05	4.535,26	
A 10		3.695,45	3.823,69	4.016,04	4.208,39	4.400,73	4.593,08	4.721,32	4.849,55	4.977,78	5.106,01	
A 11			4.259,90	4.456,99	4.654,08	4.851,18	5.048,27	5.179,66	5.311,06	5.442,47	5.573,87	5.705,25
A 12			4.581,32	4.816,32	5.051,29	5.286,26	5.521,26	5.677,91	5.834,57	5.991,22	6.147,88	6.304,53
A 13			5.156,67	5.410,43	5.664,17	5.917,91	6.171,66	6.340,83	6.510,00	6.679,16	6.848,32	7.017,49
A 14			5.366,91	5.695,96	6.025,00	6.354,06	6.683,09	6.902,47	7.121,84	7.341,21	7.560,57	7.779,94
A 15						6.987,41	7.349,19	7.638,61	7.928,02	8.217,45	8.506,87	8.796,29
A 16						7.717,37	8.135,78	8.470,50	8.805,25	9.139,96	9.474,70	9.809,43

Anlage 5

Grundgehaltssätze

**Besoldungsordnung B**

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in DM
B 1	8.796,29
B 2	10.232,94
B 3	10.841,10
B 4	11.478,10
B 5	12.208,89
B 6	12.899,03
B 7	13.570,34
B 8	14.270,05

Anlage 6a

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in DM)

**Besoldungsordnung C**

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C1	4.818,34	4.987,51	5.156,67	5.325,84	5.495,01	5.664,17	5.833,33	6.002,50	6.171,66	6.340,83	6.510,00	6.679,16	6.848,32	7.017,49	0,00
C2	4.828,88	5.098,48	5.368,09	5.637,68	5.907,27	6.176,87	6.446,47	6.716,06	6.985,66	7.255,26	7.524,83	7.794,43	8.064,02	8.333,62	8.603,22
C3	5.317,43	5.622,69	5.927,94	6.233,20	6.538,46	6.843,72	7.148,97	7.454,24	7.759,49	8.064,75	8.370,00	8.675,258	8.980,52	9.285,78	9.591,03
C4	6.754,55	7.061,40	7.368,26	7.675,12	7.981,98	8.288,83	8.595,69	8.902,54	9.209,40	9.516,24	9.823,12	10.129,97	10.436,83	10.743,68	11.050,54

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in DM)

**Besoldungsordnung H**

Besoldungsgruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	4.818,34	4.987,51	5.156,67	5.325,84	5.495,01	5.664,17	5.833,33	6.002,50	6.171,66	6.340,83	6.509,99	6.679,15	6.848,31	7.017,48	0,00
H 2	4.852,62	5.053,13	5.253,61	5.454,11	5.654,60	5.855,09	6.055,57	6.256,07	6.456,55	6.657,06	6.857,55	7.058,05	7.258,52	7.459,02	0,00
H 3	4.928,12	5.147,50	5.366,88	5.586,24	5.805,61	6.024,97	6.244,35	6.463,72	6.683,08	6.902,46	7.121,82	7.341,20	7.560,56	7.779,93	0,00
H 4	5.028,57	5.247,95	5.467,31	5.685,63	5.906,04	6.125,42	6.344,79	6.564,16	6.783,53	7.002,89	7.222,27	7.441,64	7.661,01	7.880,37	8.099,75
H 5	5.419,71	5.660,89	5.902,08	6.143,26	6.384,44	6.625,61	6.866,82	7.107,99	7.349,18	7.590,35	7.831,55	8.072,73	8.313,90	8.555,10	8.796,27
H 6	5.904,27	6.183,22	6.462,14	6.741,09	7.020,04	7.298,97	7.577,92	7.856,84	8.135,79	8.414,73	8.693,67	8.972,61	9.251,54	9.530,49	9.809,43
H 7	6.620,28	6.908,57	7.196,87	7.485,17	7.773,45	8.061,75	8.350,05	8.638,35	8.926,63	9.214,93	9.503,22	9.791,52	10.079,81	10.368,11	10.656,40

## Anlage 7

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	176,21	337,40
übrige Besoldungsgruppen	185,06	346,25

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 161,19 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 213,80 DM. Im Jahr 2001 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 150,- DM gezahlt.

**Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10,00 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50,00 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40,00 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30,00 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

## Anlage 8

Besoldungstabelle für Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindepädagoginnen und -pädagogen (Grundgehaltssätze – Monatsbeträge in DM ab Stufe 3) – frühere Region Ost –

a) ohne Dienstwohnung					
	4.419,79	4.640,56	4.861,31	5.082,08	5.302,84
	5.450,02	5.597,19	5.744,37	5.891,54	6.038,72
b) mit Dienstwohnung					
	3.553,15	3.773,92	3.994,67	4.215,44	4.436,20
	4.583,38	4.730,55	4.877,73	5.024,90	5.172,08

## Anlage 9

(Zulagen nach § 7 Abs. 3 der Pfarrbesoldungsordnung – ehemalige Region Ost)

1. Die Leiterin/der Leiter des Pastorkollegs erhält eine nicht ruhegehaltfähige Zulage von 200,- DM.
2. Die Pfarrerin/der Pfarrer in der landeskirchlichen Pfarrstelle für Aus- und Fortbildung in der Seelsorge erhält eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 40 % der Ephoralzulage.
3. Die Landesjugendpfarrerinnen/der Landesjugendpfarrer und die Stadtjugendpfarrerinnen/der Stadtjugendpfarrer erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 60 % der Ephoralzulage.
4. Die Generalsuperintendenten erhalten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Pfarrbesoldung und einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe 2 der Besoldungsordnung B für Kirchenbeamte.

Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in DM)

**Besoldungsordnung A**

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus					3-Jahres-Rhythmus Stufe				4-Jahres-Rhythmus		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2.176,71	2.232,60	2.288,50	2.344,39	2.399,86	2.456,17	2.512,06					
A 2	2.296,28	2.351,75	2.407,19	2.454,16	2.518,12	2.573,60	2.629,05					
A 3	2.392,06	2.451,08	2.510,08	2.569,10	2.628,12	2.687,13	2.746,15					
A 4	2.446,40	2.515,89	2.585,35	2.654,84	2.724,32	2.793,79	2.863,27					
A 5	2.466,16	2.555,12	2.624,25	2.693,36	2.762,48	2.831,60	2.900,72	2.969,84				
A 6	2.524,55	2.600,45	2.676,34	2.752,23	2.828,13	2.904,03	2.979,93	3.055,82	3.131,71			
A 7	2.635,51	2.703,72	2.799,22	2.894,73	2.990,21	3.085,71	3.181,20	3.249,41	3.317,62	3.385,85		
A 8		2.800,62	2.882,21	3.004,60	3.126,98	3.249,35	3.371,75	3.453,34	3.534,92	3.616,52	3.698,10	
A 9		2.983,83	3.064,11	3.194,71	3.325,33	3.455,94	3.586,56	3.676,35	3.766,14	3.855,93	3.945,73	
A 10		3.215,08	3.326,65	3.493,99	3.661,34	3.828,68	3.996,03	4.107,60	4.219,16	4.330,72	4.442,28	
A 11			3.706,15	3.877,62	4.049,09	4.220,57	4.392,04	4.506,36	4.620,68	4.735,00	4.849,33	4.963,63
A 12			3.985,79	4.190,25	4.394,67	4.599,10	4.803,55	4.939,84	5.076,13	5.212,42	5.348,72	5.485,01
A 13			4.486,36	4.707,13	4.927,88	5.148,65	5.369,41	5.516,59	5.663,76	5.810,94	5.958,11	6.105,29
A 14			4.669,26	4.955,54	5.241,81	5.528,09	5.814,36	6.005,22	6.196,08	6.386,93	6.577,78	6.768,63
A 15						6.079,12	6.393,87	6.645,67	6.897,46	7.149,27	7.401,06	7.652,86
A 16						6.714,19	7.078,21	7.369,42	7.660,66	7.951,86	8.234,59	8.534,31

Anlage 11		Anlage 12	
Grundgehaltssätze		Familienzuschlag (Monatsbeträge in DM)	
<b>Besoldungsordnung B</b>		<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>
Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in DM	Besoldungsgruppen A 1 bis A 8	293,54
B 1	7.652,86	übrige Besoldungsgruppen	301,24
B 2	8.902,76	Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 140,23 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 186,01DM. Im Jahr 2001 wird außerdem für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind ein erhöhter Familienzuschlag von 150,- DM gezahlt.	
B 3	9.431,87	<b>Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5</b>	
B 4	9.986,06	Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 8,50 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 42,50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 34,00 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 25,50 DM.	
B 5	10.621,86	Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	
B 6	11.222,29		
B 7	11.806,34		
B 8	12.415,09		

## II. Bekanntmachungen

### U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Alt Mahlisch, Dolgelin, Libbenichen und Sachsendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL.S. 182) beschlossen:

#### § 1

(1) Die Kirchengemeinden Alt Mahlisch, Dolgelin, Libbenichen und Sachsendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderbruch, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen "Evangelische Hoffnungs-Kirchengemeinde Oderbruch-Süd".

#### § 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Alt Mahlisch und Libbenichen zum Pfarrsprengel Libbenichen wird aufgehoben.

#### § 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Libbenichen wird auf die Evangelische Hoffnungs-Kirchengemeinde Oberbruch-Süd übertragen.

#### § 4

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Berlin, den 3. April 2001  
Az. 1020-1 (714.10+22+37)

(L.S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
i. V. Pettelkau

### U r k u n d e über die dauernde Verbindung der Genezareth-Kirchengemeinde und der Philipp-Melanchthon-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 43 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABL. S. 182) beschlossen:

#### § 1

Die Genezareth-Kirchengemeinde und die Philipp-Melanchthon-Kirchengemeinde, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, werden dauernd zum Pfarrsprengel Genezareth-Philipp Melanchthon verbunden.

#### § 2

Die vier Pfarrstellen der Genezareth-Kirchengemeinde und die drei Pfarrstellen der Philipp-Melanchthon-Kirchengemeinde werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Genezareth-Philipp Melanchthon übertragen.

#### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Berlin, den 3. April 2001  
Az. 1020-1 (710.07+22)

(L.S.)

Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg  
– Konsistorium –  
Dr. R u n g e

### Genehmigung eines neuen Kirchensiegels

Konsistorium  
Az.: 1252-2 (718)

Berlin, den 14. März 2001

Der Evangelische Kirchenkreis Templin-Gransee hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS TEMPLIN-GRANSEE“



### Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Das Kirchensiegel des ehemaligen Kirchenkreises Gransee mit der Umschrift „Kreissynodalvorstand Kirchenkreis Lindow-Gransee“ wurde außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel des ehemaligen Kirchenkreises Templin mit der Umschrift „Der Superintendent des Kirchenkreises Templin“ wurde außer Geltung gesetzt.

## III. Stellenausschreibungen

### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Auen-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Wilmersdorf, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Gemeinde hat ca. 8.000 Gemeindeglieder, 22 hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einschließlich der Kindertagesstätte. Sie ist eine lebendige Innenstadtgemeinde mit deutlicher Ausstrahlung. Ihr Zentrum sind die große Kirche und das Gemeindehaus an der früheren Dorfau. Sie ist geprägt durch gewachsene Strukturen und persönliche Bindungen, will Bewährtes erhalten und ist offen für Neues. Das kommt in zahlreicher Teilnahme am Gottesdienst und in der Entfaltung eines reichen kirchenmusikalischen Lebens (A-Kirchenmusiker, Kantorei, Bläserchor) ebenso zum Ausdruck wie in starkem ehrenamtlichen Engagement. Neben umfangreicher Senioren-, Konfirmanden- und Jugendarbeit umfasst das gemeindliche Programm auch vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten für Menschen anderer Lebensphasen: Gesprächskreise, Gemeindefestivals, Bildungs-, Gedenk- und Kulturveranstaltungen. Die Gemeinde möchte durch öffentlichkeitswirksames Handeln missionarisch wirken und pflegt durch Besuche und durch ihre Gemeindezeitung den Kontakt zu ihren Mitgliedern.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die Freude daran hat, mit den eigenen Gaben und Fähigkeiten zur Lebendigkeit und weiteren Profilierung dieser Gemeinde beizutragen. Da die Pfarrstelle zu großen Teilen aus zweckbestimmten Mitteln für die Altenarbeit finanziert wird, liegt hier deutlich der Aufgabenschwerpunkt, dies auch in Fortführung der Arbeit des bisherigen Stelleninhabers. Daneben sind normale pastorale Aufgaben in Verkündigung und Seelsorge, in Gemeinde und Pfarrbezirk zu versehen.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte den Menschen zugewandt und neugierig darauf sein, was es in ihnen zu entdecken gibt. Im Miteinander der Haupt- und Ehrenamtlichen in der Gemeinde werden Teamfähigkeit, hohe Belastbarkeit und zeitliche Flexibilität erwartet. Gemeindliche Erfahrung sollte sich verbinden mit einem Sinn für die öffentliche Präsenz einer Innenstadtgemeinde.

Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden und soll bezogen werden.

Auskünfte erteilen der geschäftsführende Pfarrer M. Germer, Telefon: 030/8 61 56 22 sowie Pfarrerin K. Plehn-Martins, Telefon: 030/8 61 17 63 und K. Reinhard, Telefon: 0 30/8 54 23 98.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Frau M. Häner, über die Superintendentur des Kirchenkreises Wilmersdorf, Wilhemsau 121, 10715 Berlin.

2. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde des Pfarrsprengels Freyenstein, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, ist ab sofort durch das Konsistorium zu besetzen.

Neben der Kleinstadt Freyenstein gehören drei Dorf-Predigtstellen zum Pfarrsprengel, der ca. 630 Gemeindeglieder umfasst.

Das Pfarrhaus in Freyenstein mit Garten ist geräumig und modernisiert. Zwei Dorfkirchen sind grundsanziert und mit beheizbarer Winterkirche versehen. In Freyenstein steht ein unbewohntes Gemeindehaus für vielseitige Aktivitäten zur Verfügung.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat,
- sich als Seelsorger/Seelsorgerin versteht und u.a. gern Hausbesuche macht,
- Interesse an der Arbeit mit allen Altersgruppen in der Gemeinde, insbesondere mit Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie anderen Jugendlichen hat,
- musikalisch begabt ist und bereit ist, den kleinen Kirchenchor weiter zu leiten,
- bereit ist, mit aufgeschossenen Gemeindegemeinderäten und einer ehrenamtlichen Katechetin zusammenzuarbeiten
- und sich auch vor praktischen Arbeiten nicht scheut.

Auskünfte erteilt der bisherige Pfarrstelleninhaber und stellvertretende Superintendent Volker Sparre, Telefon: 033967/60273, Schulstraße 2, 16918 Freyenstein.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

3. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde des Pfarrsprengels Putlitz, Evangelischer Kirchenkreis Havelberg-Pritzwalk, ist ab sofort durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Zu betreuen sind 4 Predigtstellen: Putlitz, Telschow, Sagast und Nettelbeck. In jeder Gemeinde steht ein Gemeindegemeinderat zur Mitarbeit bereit.

Putlitz ist eine 1050-jährige Kleinstadt mit 1892 Einwohnern, in der sich der Sitz des Amtes Putlitz-Berge, eine Gesamtschule und ein Kindergarten befinden.

Telschow, Nettelbeck und Putlitz verfügen über jeweils eine Kirche, in Putlitz befinden sich außerdem noch ein Pfarrhaus mit Dienstwohnung und ein Gemeindehaus (Kantorat) mit vermieteter Wohnung. Die Kirchen und Gemeinderäume haben eine gute Bausubstanz und Ausstattung und sind alle beheizbar.

In der Kirchengemeinde Putlitz arbeiten ein Organist, eine Bürokraft und eine Mitarbeiterin für die Kinderarbeit. Viele Gemeindeglieder engagieren sich im Kirchenchor bzw. im kleinen Bläserchor.

Die Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der in allen Bereichen des Gemeindelebens engagiert den Dienst verrichtet. Schwerpunkte werden in der theologischen und seelsorgerischen Begleitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, in der Kirchenmusik und in der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiter(inne)n gesehen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegliederrates, Herr Gerd Koß, Telefon: 033981/80286 und der Vakanzverwalter, Pfarrer Ulrich Preuß, Telefon:/Fax. 033986/60221.

Bewerbungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes erbeten an die Superintendentur Havelberg-Pritzwalk, Grünstraße 26, 16928 Pritzwalk.

4. Das Luise-Henrietten-Stift sucht zum 1. September 2001 für das Amt der Oberin eine Pfarrerin, die für die Leitung und Begleitung der Diakonissen und der Diakonischen Gemeinschaft geeignet und für die Seelsorge im Hospiz sowie für den Ethikunterricht in der Ausbildungsstätte qualifiziert ist. Ihr wird die (2.) Pfarrstelle des Luise-Henrietten-Stifts übertragen.

Das Luise-Henrietten-Stift Lehnin ist ein Diakonissenmutterhaus Kaiserswerther Prägung im ehemaligen Zisterzienserkloster Lehnin/Mark Brandenburg. Es nimmt seine Trägerschaft vielfältiger diakonischer Einrichtungen (Kliniken, Altenhilfezentrum, Kindertagesstätte, Ausbildungsstätte für Krankenpflege, Hospiz etc.) in einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft mit dem Johanniterorden wahr.

Nach der Satzung obliegt der Oberin darüber hinaus die Fürsorge und theologische Zurüstung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Luise-Henrietten-Stifts, die Betreuung der Gäste und die Mitwirkung bei der Leitung des Stifts und seiner Einrichtungen gemeinsam mit dem Stiftsvorsteher.

Die Pfarrerin im Entsendungsdienst, die diese Aufgabe wahrnimmt, wird sich bewerben.

Bewerbungen sind bis 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Vorstand des Luise-Henrietten-Stifts Lehnin, z.Hd. des Stift-

vorstehers, Klosterkirchplatz 17, 14797 Lehnin, zu richten. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch den Verwaltungsrat des Luise-Henrietten-Stifts nach Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Auskünfte erteilt der Stiftsvorsteher Pfarrer Dieter Paul, Telefon: 0 33 82/76 88 12.

\*

### Stellenangebot

In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB) ist ab 1. August 2001 die Stelle der SCHULLEITERIN/des SCHULLEITERS (StDir. im Kirchendienst) am Oberlin-Seminar in 12167 Berlin, Goebenstr. 13 zu besetzen.

Das Oberlin-Seminar als staatlich anerkannte Evangelische Schule und Ausbildungsstätte umfasst eine Fachschule für Sozialpädagogik, eine Berufsfachschule und eine Fachoberschule für Sozialwesen mit ca. 210 Schülerinnen, Schülern und Studierenden. Der Name Johann Friedrich Oberlins steht für den Auftrag zum diakonischen Handeln in Kirche und Gesellschaft.

Für die Schulleitung wird eine Persönlichkeit gesucht, die neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ihre innere Verbundenheit mit der Kirche in das Leben des Oberlin-Seminars einbringt. Fachliche Qualifikation, Erfahrung in sozialpädagogischer und religionspädagogischer/theologischer Arbeit, christliches und soziales Engagement sowie Aufgeschlossenheit für pädagogische und fachliche Innovationen werden ebenso erwartet wie die Fähigkeit, das Oberlin-Seminar unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu leiten. Die Bereitschaft zu kollegialer und offener Zusammenarbeit sowie zur Teamarbeit wird vorausgesetzt.

Der Aufbau einer Vernetzung mit anderen – insbesondere kirchlichen – Ausbildungsträgern, die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden sowie die weitere Profilierung der religionspädagogischen Ausbildung erfordert ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft.

Es handelt sich um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15.

Nähere Informationen erteilt Kirchenschulrat Hermann, Telefon: 030/2 434 44 54.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Mai 2001 erbeten an: Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, Konsistorium, Abteilung 5, Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin.

## IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### **Rahmenvertrag zwischen der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH und der Deutschen Telekom**

Das Konsistorium gibt den Rahmenvertrag (T-VPN), der zwischen der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH (HKD) und der Deutschen Telekom abgeschlossen wurde, als Beilage zu diesem Amtsblatt bekannt.